

AUSZUG DER GRÜNDUNGSURKUNDE

über

**die Errichtung der
Stiftung**

**Internationales Zentrum der Traditionellen
Bewässerung in Europa IZTB
(Stiftungsurkunde)**

Art. 1 Name

Unter dem Namen „Stiftung Internationales Zentrum der Traditionellen Bewässerung in Europa IZTB“ besteht eine selbständige und gemeinnützige Stiftung (nachstehend Stiftung genannt) im Sinne von Art. 80 ff. ZGB

Art. 2 Sitz

Die Stiftung hat ihren Sitz in Pfaffnau LU. Der Sitz der Stiftung kann durch Beschluss des Stiftungsrates und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde an einen anderen Ort in der Schweiz verlegt werden.

Art. 3 Zweck

¹ Die Stiftung bezweckt, die traditionelle Bewässerung als ein gemeinsames Kulturerbe Europas zu erhalten, zu etablieren und zu pflegen. Dazu fördert die Stiftung insbesondere die Forschung, die historische Dokumentation und die Rehabilitation dieser Wassernutzungssysteme.

² Die Stiftung ist unabhängig, neutral und verfolgt keine wirtschaftlichen Zielsetzungen und erstrebt keinen Gewinn.

³ Die Stiftung kann im weiteren Projekte und Institutionen im Zusammenhang mit der Traditionellen Bewässerung unterstützen und sie kann die Trägerschaft von weiteren Projekten in diesem Zusammenhang übernehmen und dazu Gelder generieren. Die Stiftung kann ebenfalls Schulungen und Beratungen anbieten und Öffentlichkeitsarbeit betreiben und hierfür und für weitere vergleichbare Tätigkeitsfelder ebenfalls Spenden generieren.

⁴ Die Stiftung kann alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den gemeinnützigen Zweck der Stiftung zu fördern, die direkt oder indirekt mit ihr in Zusammenhang stehen.

⁵ Die Stiftung kann zur Zweckverwirklichung weitere Liegenschaften mieten, erwerben, halten oder im Baurecht übernehmen. Sie kann sich an Unternehmungen mit gleichartigem oder ähnlichem Geschäftsbereich beteiligen oder diese übernehmen, wenn sie dem Stiftungszweck dienen.

⁷ Die Stiftung ist im Rahmen der Zwecksetzung in der ganzen Schweiz und in Europa tätig.

⁸ Die Stifter behalten sich gestützt auf Art. 86a ZGB und unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen ausdrücklich das Recht vor, den Zweck der Stiftung abzuändern.

Art. 4 Vermögen und Betriebsmittel

¹ Die Stifterinnen und Stifter widmen der Stiftung bei deren Errichtung ein Anfangskapital von CHF 220'000.00. (Schweizerfranken zweihundertzwanzigtausend) in bar.

² Das Stiftungsvermögen wird zudem durch spätere Zuwendungen von Zustiftern, von Spendern und von Dritten sowie durch Erträge des Stiftungsvermögens weiter geäufnet. Im Rahmen des Stiftungszweckes entscheidet der Stiftungsrat über Anlage und Verwendung des Stiftungsvermögens.

Art. 5 Organe der Stiftung

¹ Organe der Stiftung sind:

- der Stiftungsrat als strategisches Gremium
- die Revisionsstelle als unabhängiges, finanzielles Kontrollorgan
- die Geschäftsleitung als operatives Gremium

² Der Stiftungsrat bezeichnet die Geschäftsleitung, deren Mitglieder nicht Mitglieder des Stiftungsrates sein müssen.

³ Der Stiftungsrat kann zudem weitere Organe bezeichnen.

Er bezeichnet insbesondere einen Trägerbeirat, bestehend aus natürlichen Personen mit besonderem Engagement im Sinne des Stiftungszweckes, welcher den Stiftungsrat begleitet, berät und unterstützt.

⁴ Die Aufgaben, die Organisation und die Kompetenzen der Organe und des Trägerbeirates werden im Reglement festgelegt.